

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

(Erläuterungen sind umseitig abgedruckt)

Hiermit bevollmächtige ich

Name, Vorname oder Firma (zukünftige Halterin/ zukünftiger Halter)
Anschrift

Herrn/ Frau/ Firma **als Bevollmächtigte(n)**

Name, Vorname
Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich/ für die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

Fahrzeugart, Hersteller, Typ und Fahrzeug-Ident.-Nr.	
eVB-Nr. :	Wunschkennzeichen: GM -

Feinstaubplakette	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	-----------------------------	-------------------------------

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/ dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände aus Zulassungs- oder damit zusammenhängenden Verwaltungsgebühren bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Ort Datum Unterschrift

Hinweis für das Lastschriftinzugsverfahren per SEPA-Lastschriftmandat

Mit Einführung des SEPA-Verfahrens wird für das vorgeschriebene Lastschrift-Einzugsverfahren die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

Dieses Mandat ist vollständig auszufüllen und vom Kontoinhaber zu unterschreiben.

Erläuterungen

1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte/ einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die **umseitig abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers und der/ des Bevollmächtigten ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

2. Einverständniserklärung

In den Zulassungsstellen in NRW ist ab dem 01.01.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Halter/ die Halterin in NRW keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.

Weiterhin darf nach § 1 des Beitreibungserleichterungsgesetzes NRW vom 19.09.2006 die Zulassung nur vorgenommen werden, wenn keine rückständigen Gebühren oder Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen geschuldet werden.

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung der künftigen Fahrzeughalterin/des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsstelle die bevollmächtigte Person über das Bestehen von Kraftfahrzeugsteuerrückständen und/oder Gebührenrückständen informieren darf.

Über die Höhe der eventuell vorhandenen Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/oder Gebührenrückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte.

Die erteilte Vollmacht berechtigt das Finanzamt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§ 30 AO). Eine solche Auskunft kann nur der künftigen Fahrzeughalterin/ dem künftigen Fahrzeughalter erteilt werden.

Ein Fahrzeug wird nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände und/oder Gebührenrückstände vorhanden sind.

3. Lastschrifteneinzugsverfahren

In NRW ist ab dem 01.11.2005 für die Zulassung eines Fahrzeugs zwingend die Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren erforderlich. Das Lastschrifteneinzugsverfahren bietet Ihnen folgende Vorteile:

- Sie brauchen keine Schecks/ Überweisungen mehr auszufüllen.
- Sie haben keinen Ärger mehr mit Mahnungen oder Fehlbuchungen.
- Sie können Ihren Terminkalender entlasten.
- Sie sparen sich den Weg zum Kreditinstitut.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

1. Bitte füllen Sie das SEPA-Lastschriftmandat sorgfältig aus und unterschreiben Sie. Sie erhalten vor der Abbuchung, wie gewohnt einen Steuerbescheid, aus dem sich die Höhe und die Fälligkeit der Steuer ergeben. Die Zulassungsbehörde kann Ihnen hierüber keine Auskünfte erteilen.
2. Wenn Sie ihr Fahrzeug abmelden oder umschreiben, erlischt automatisch das erteilte Lastschriftmandat. Bei Anmeldung eines neuen Fahrzeugs müssen Sie deshalb ein neues Mandat erteilen.
3. Eventuelle Änderungen Ihrer Bankverbindung teilen Sie bitte **dem für die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzamt** mit.